

Name: .....  
Anschrift: .....  
Tel. Nr.: .....  
E-Mail: .....

....., am .....  
An die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Feuerwehrgasse 2  
3388 Markersdorf-Haindorf

**MELDEPFLICHTIGE VORHABEN § 16 NÖ BAUORDNUNG 2014**

Bauadresse: .....  
Katastralgemeinde: .....  
Liegenschaft: **Gst.Nr.** ....., **EZ** .....

**Vorhaben:** .....  
(Bezeichnung des Vorhabens)

Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- 1) die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 12 kW in Gebäuden oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit b anzeigepflichtig sind;
- 2) die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils 12 kW auf Bauwerken;
- 3) die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
- 3a) der Austausch von Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;
- 3b) die Änderung des Brennstoffes eines Heizkessels;
- 4) die Aufstellung von Öfen;
- 5) der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
- 6) die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeugen
- 7) die Herstellung von Hauskanälen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)  
(Bauwerber, Grundeigentümer)



## Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3388 Markersdorf, Feuerweggasse 2

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261

---

# **INFORMATION zu § 16 NÖ Bauordnung 2014**

## **Folgende Unterlagen sind der Meldung anzuschließen**

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 (**Klimaanlagen, Wärmepumpen**) bis 3a, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den **technischen Vorgaben** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (**Klimaanlagen**) ist ein **Nachweis** über die Errichtung einer **entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage** (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (**Heizkessel**) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von **befugten Fachleuten** (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (**Änderung des Brennstoffes**) sind eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von **befugten Fachleuten** (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (**Öfen**) hat der hierzu **befugte Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (**Ladepunkte**) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt diese als nicht erstattet.